

Merkblatt für den Tierarzt

Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörung

Ausschließlich digitale Röntgenaufnahmen sind in der jeweiligen Vertragsklinik des betreffenden Zuchtverbandes einzureichen. Als derzeitiger Standard gilt DICOM 3.0. Eine gute Aufnahmequalität der Röntgenbilder ist Voraussetzung für eine einwandfreie tierärztliche Interpretation. Erwartet wird der Standard, wie er in dem derzeit gültigen Röntgenleitfaden gefordert wird. Sind Röntgenbefunde erkennbar, die einer genauen Abklärung durch Zusatzaufnahmen bedürfen, sind diese zu stellen.

Bei Junghengstkörungen besitzen Röntgenaufnahmen, die ab dem (3 Monate alt (1.Tag Der Körung)) gemacht wurden, Gültigkeit.

Bei Körungen älterer Hengste, besitzen

Röntgenaufnahmen, die ab dem 27. Monat nach der Geburt gemacht wurden, Gültigkeit.

Alle 22 Röntgenaufnahmen müssen dokumentationsicher und unverwechselbar bei der Herstellung beschriftet werden. Die Zuordnung zu einem Pferd muss zweifelsfrei möglich sein.

Alle Aufnahmen sind entsprechend zu kennzeichnen:

Besitzer des Pferdes oder Auftraggeber

Name bzw. Abstammung des Pferdes

Lebensnummer, Alter, Geschlecht

Aufnahmedatum

Hersteller der Röntgenaufnahme

Die folgenden Röntgenaufnahmen sind gemäß Röntgen-Leitfaden (2026) sowie mit einbelichteten Seitenzeichen am sedierten Pferd ohne Hufeisen zu erstellen:

Vordergliedmaße (jeweils beidseitig)

Huf 90°

Huf 0° nach Oxspring

Zehe 90°

Zehe 0°(10° proximodistal abgewinkelt)

Hintergliedmaße (jeweils beidseitig)

Zehe 90°

Zehe 0° (15 ° proximodistal abgewinkelt)

Sprunggelenk 0°

Sprunggelenk ca. 45°

Sprunggelenk ca. 135°

Knie ca. 90° - 135°

Knie 180°

Der Abgabetermin der Röntgenbilder und der schriftlichen Befundung werden von dem betreffenden Zuchtverband festgelegt.

Nach diesem Termin eingereichte Aufnahmen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden, womit der Hengst von der Körung ausgeschlossen ist!

Die Röntgenkommission behält sich vor, zur besseren Interpretation zusätzliche Aufnahmen anzufordern. Qualitativ und technisch fehlerhafte Röntgenaufnahmen müssen in jedem Fall wiederholt werden. Sollten die Aufnahmen nicht den Mindestanforderungen an Technik und Qualität entsprechen, kann ein Hengst keine Zulassungsempfehlung zur Körveranstaltung erhalten.

Um die Aussteller der Hengste, den Veranstalter und die Tierärzte vor Haftungsansprüchen zu schützen, ist die Röntgenkommission für die Beurteilung der Röntgenbilder auf eine gute Qualität angewiesen.

Selektionskriterien

Ein Hengst ist nicht körfähig, wenn dieser einen der nachfolgenden röntgenologischen Befunde aufweist:

- im Kniegelenk einen OCD-Befund und/oder eine deutliche Einkerbung oder
- in beiden Sprunggelenken einen OCD-Befund oder
- in mehr als 3 Gelenken isolierte Verschattungen („Chips“) oder
- zystoide Defekte, die einen Risikobefund nach RÖLF darstellen

Ein Hengst ist auch dann nicht körfähig, wenn dieser einen der nachfolgenden Befunde aufweist:

- eine Kehlkopflähmung (Grad 3 und höher nach OHNESORGE) oder
- ein offensichtliches Anzeichen (ab Grad 2 von 5) einer Ataxie oder
- eine Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung) oder
- eindeutige klinische Anzeichen von Sommerexzem oder
- einen Bockhuf oder
- Überbiss oder Unterbiss (Reibungsfläche unter 50 Prozent) oder
- Hodenmangel oder
- Shivering oder
- Zuckfuß/Hahnentritt.

Ein Hengst ist auch dann nicht körfähig, wenn dieser sonstige erhebliche röntgenologische und nicht erworbene Befunde (z.B. Spat, Hufrolle, OCD u.a.) aufweist.

Ein Hengst ist auch dann nicht körfähig, wenn eine der folgenden Operationen aufgrund des entsprechenden Befundes durchgeführt worden ist:

- Koppen oder
- Schiefschweif oder
- Kehlkopfpfeifen oder
- Sehnenstelfuss/Bockhuf oder
- Neurektomie oder
- Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung)
- Hodenhochstand

Anmerkungen:

ein gänseeigroßer Hoden ist der Idealzustand bei Reitpferdehengsten; ein hühnereigroßer Hoden ist bedenklich. Reitpferdehengste mit hühnereigroßen Hoden können jedoch nach der Gesundheitsuntersuchung und vor der Körung eine Spermaqualität gemäß der Gewährungsbestimmungen nachzuweisen.

Schiedskommission der Tierärzte

1. Sobald bei der Zulassung von Hengsten zur Körung aus veterinärmedizinischer Sicht fragliche bzw. strittige Befunde auftreten, wird eine Schiedskommission vorrangig bei der Bewertung der radiologischen Befunde tätig. Für klinische oder andrologische Fragestellungen steht es den Verbänden frei, Spezialisten für das entsprechende Gebiet zu beauftragen.
2. Der Verband wird in diesem Fall grundsätzlich drei Mitglieder dieser Kommission beauftragen, die nicht zum betroffenen Zuchtverband gehören.
3. Die Berufung erfolgt alle vier Jahre durch den Beirat Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) – die Vorschläge kommen aus dem Arbeitskreis der Verbandstierärzte.
4. Für die Zulassung zur Körung aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Entscheidung dieser berufenen Schiedskommission bindend.
5. Im Streitfall bezüglich radiologischer Beurteilungen im Falle einer Reklamation nach Verkauf besteht ebenfalls für die Verbände die Möglichkeit, die Schiedskommission anzurufen.
6. Das Honorar für die Mitglieder der Schiedskommission beträgt für die Betrachtung und Beurteilung der Röntgenbilder 150,00 € netto pro Gutachter.
Bei Bestätigung der Befundung durch die Schiedskommission muss der Eigentümer des Hengstes die Kosten der Schiedskommission übernehmen, bei Änderung der Befundung durch die Schiedskommission muss der betroffene Zuchtverband die Kosten der Schiedskommission tragen.